

Holstein (1325 Q.-M. mit 4,300,000 Einw.) in den preußischen Staat, der dadurch abgerundet und auf 6393 Q.-M. mit 23 $\frac{1}{2}$ (jezt 27 Mill.) Einwohnern vergrößert wurde.

9. Der Norddeutsche Bund. Die sämtlichen Staaten Norddeutschlands (22 an der Zahl), außer Luxemburg, das (Londoner Konferenz, Mai 1867) als neutrales Gebiet erklärt wurde, vereinigte darauf Preußen unter seiner Leitung zu dem **Norddeutschen Bunde** (7540 Q.-M.), dessen Verfassung, von einem in Berlin tagenden Reichstage beraten, am 1. Juli 1867 in Kraft trat. Zum Bundeskanzler wurde Graf Bismarck ernannt.

Die Bundesverfassung enthielt u. a. folgende Bestimmungen: Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der 22 Einzelregierungen, die im ganzen 43 (Preußen 17, Sachsen 4, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, die übrigen je 1) Stimmen führen. Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen hervor. Das Bundesheer steht unter dem Befehle des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn.

10. Das Zollparlament. Mit den süddeutschen Staaten (2091 Q.-M.) hatte Preußen bereits bei Gelegenheit der Friedensschlüsse Bündnisverträge abgeschlossen, welche die Wehrkraft derselben im Kriegsfall unter den Oberbefehl des Königs von Preußen stellten. Durch weitere Vereinbarungen mit diesen Staaten wurde ein **deutsches Zollparlament** geschaffen, das in Berlin 1868 zum erstenmale tagte. — Die volle bundesstaatliche Vereinigung Süds- und Norddeutschlands wurde dann erreicht infolge des Krieges mit Frankreich 1870—1871 (s. §§ 149 und 150).

§ 148.

Der Kaiser Napoleon III.

1. Das zweite Kaiserreich (1852—1870). Als der Prinz-Präsident Ludwig Napoleon (§ 141, 1 c.) auf einer Rundreise durch die Provinzen Frankreichs im Herbst 1852 seine Erwählung zum Kaiser der Franzosen betrieb, that er in Bordeaux den Ausspruch: „das Kaisertum ist der Friede